

Satzung

über die Anspruchsfrist für die Aufnahme in eine Kindertagesstätte der Gemeinde Sassenburg

Gemäß § 24 Abs. 5 Satz 2 des Sozialgesetzbuches VIII – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022) in Verbindung mit § 12 Abs. 5 des Niedersächsischen Kindertagesstättengesetzes in der Fassung vom 07.02. 2002 (Nds. GVBl. Nr.6/2002 S. 57), zuletzt geändert durch Art. 1 ÄndG vom 7.11.2012 (Nds. GVBl. Nr.25/2012 S. 417) hat der Rat der Gemeinde Sassenburg auf der Grundlage von §§ 10 und 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetzes vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. Nr. 31/2010 S. 576) in der aktuellen Fassung in seiner Sitzung am 26.06.2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Mindestfrist für den Anspruch zur Aufnahme in die Kindertagesstätte

- (1) Der Anspruch auf einen Platz in einer Kindertagesstätte der Gemeinde Sassenburg ist durch die Sorgeberechtigten des aufzunehmenden Kindes mindestens 3 Monate vor dem gewünschten Aufnahmedatum schriftlich in der Kindertagesstätte geltend zu machen.
- (2) Bei Nichteinhaltung der dreimonatigen Mindestfrist verschiebt sich der Beginn der Aufnahme in die Kindertagesstätte entsprechend, so dass die Mindestfrist gewahrt bleibt, es sei denn, dass freie Kindergartenplätze eine frühere Aufnahme ermöglichen.

§ 2

Ausnahmeregelung

Die Mindestfrist nach § 1 muss nicht eingehalten werden, wenn dies zu einer besonderen Härte für das Kind oder seine Sorgeberechtigten führen würde.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2014 in Kraft.

Sassenburg, 20.06.2014

gez. V. Arms

Volker Arms
Bürgermeister